

Rahmenrichtlinie für individuelle Kinderbetreuungsleistungen, die nicht über das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz gefördert werden können

Stand: 21.02.13

Ausgangslage/ Ziele

Das Stadtjugendamt Erlangen gewährt aus Gründen des Kindeswohls Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege grundsätzlich nur in den Zeiträumen, die durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Rahmen des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) gefördert werden.

Jedoch werden an das Stadtjugendamt im Rahmen Betreuung/ Versorgung von Kindern immer wieder Einzelfälle herangetragen, die nicht durch diesen Rahmen abgedeckt werden. Um hier sinnvolle und notwendige Betreuungslösungen, die am Kindeswohl orientiert sind zu unterstützen, wird die Stadt Erlangen im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens Unterstützungsleistungen im Rahmen von freiwilligen Leistungen als Individuallösung gewähren.

In aller Regel handelt es sich um Situationen, die eine Betreuung von Kindern außerhalb von Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen und/ oder Zeiten bei der Kindertagespflege i.d.R. aus beruflichen oder aus Gründen der Ausbildung notwendig machen und diese Versorgung der Kinder nicht in Eigenregie geregelt und/ oder finanziert werden kann. Betroffen sind hier meist Alleinerziehende, die in Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnissen stehen, die zu dem Personenbereich der Geringverdiener zu zählen sind und somit auch nicht der Lage sind, aus dem Verdienst eine ergänzende oft dann zusätzliche Kindertagesbetreuung zu finanzieren. Die Zeiten, die nicht abgedeckt sind, liegen in den frühen Morgenstunden, Arbeitsbeginn vor 7:00 Uhr (z.B. Bäckereifachverkäuferin, Klinikbereich, Altenpflege, usw.), in den Abendstunden bis 20:30 Uhr (z.B. Verkäuferin, Altenpflegebereich, Reinigungsbereich usw.) oder auch noch später, z.B. bei Eltern, die im Schichtbetrieb tätig sind. Bei all diesen Arbeitszeiten muss jeweils noch der Arbeitsweg hinzu gerechnet werden. Diese Eltern sind zudem häufig auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen, die gerade in den frühen Morgenstunden und in den Abendzeiten größere Abstände in der Taktung haben. Diese Eltern können einer Tätigkeit oder Ausbildung nur nachgehen, wenn sie für ihre Kinder über eine verlässliche Betreuung verfügen. Die Maßnahme soll sicherstellen, dass Elternteile auch Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisse zu ungünstigen Zeiten eingehen können.

Lösungen

Ein Konzept für Fallkonstellationen, die nicht im Rahmen des BayKiBiGs gefördert werden können und sich in aller Regel sehr individuell darstellen, kann nur einen Rahmen für Hilfeleistungen beschreiben und keine Detailregelungen festlegen. Hier sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefordert das Ermessen im Rahmen dieses Konzepts im Sinne der Ziele und zum Wohl der betroffenen Kinder und Eltern aus zu üben. Einzelfalllösungen sind immer zeitintensiv und brauchen, wenn hier häufiger Unterstützung und Begleitung notwendig werden sollte, auch entsprechende personelle Ressourcen. Hier muss die Entwicklung abgewartet und der Zeitbedarf erfasst werden.

Welche Unterstützungsleistungen sind möglich:

Zumeist sind hier Sonderleistungen, die nicht im Regelangebot in der Kindertagesbetreuung vorhanden sind, zu entwickeln. Oft wird der Einsatz einer Einzelperson, die in den Haushalt der Eltern geht, erforderlich. So wird es Fälle geben, wo Kinder geweckt, angezogen, mit Frühstück versorgt und in die Kindertageseinrichtung gebracht werden müssen, andere Kinder sind von der Kindertageseinrichtung ab zu holen und müssen so weit versorgt werden, ggf. auch ins Bett gebracht werden. Die Beaufsichtigung geht dann bei diesen Fällen bis zur

Rückkehr der Eltern. In Einzelfällen kann auch eine Betreuung über Nacht außerhalb des elterlichen Haushalts notwendig werden. Es ist darauf zu achten, dass ausschließlich Leistungen mit und für das Kind erbracht werden. Es ist nicht Aufgabe der Jugendhilfe, dass hauswirtschaftliche Tätigkeiten einhergehend mit der Betreuung von Kindern erbracht werden.

Voraussetzungen:

Grundvoraussetzung für eine Unterstützung nach dieser Rahmenrichtlinie ist eine fehlende Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflege zu Zeiten, wo Eltern einer Ausbildung oder einer Arbeit nachgehen. Ob den Eltern(-teilen) ein Kostenbeitrag zugemutet werden kann, richtet sich nach den § 90 Abs. 3 SGB VIII und setzt einen entsprechenden Übernahmeantrag der Eltern voraus.

Weg zu dieser Unterstützungsleistung:

Lotse in diesem Verfahren ist der Fachdienst der Kindertagespflege. Hier wird der Betreuungsbedarf angemeldet, der Antrag gestellt, das Vorliegen der Voraussetzungen geprüft und der grundsätzliche Bedarf festgestellt. Mögliche Betreuungspersonen müssen erst gesucht werden. In der Regel sind die Eltern gefordert, selber aktiv zu werden und nach einer geeigneten Person zu suchen. Es erfolgt bei Bedarf eine begleitende Unterstützung des Betreuungsverhältnisses und im Vorfeld eine fachliche Beratung beider Seiten.

Die wirtschaftliche Hilfe des Jugendamtes prüft die wirtschaftlichen Verhältnisse und führt die Zumutbarkeitsprüfung gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII hinsichtlich des Kostenbeitrages durch.

Fachliche und rechtliche Grundlagen:

Die Ausgestaltung der Unterstützung orientiert sich am Wohl des betreffenden Kindes. Die Beurteilung obliegt dem Fachdienst der Kindertagespflege. Im gesetzlichen Kontext handelt es sich bei der vorgeschlagenen individuellen Betreuungslösung um eine Form der Tagespflege. Solange eine solche Betreuung im elterlichen Haushalt erfolgt, ist hierfür keine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII erforderlich. Somit entfallen auch die qualitativen fachlichen Voraussetzungen nach dem BayKiBiG für diesen Personenbereich. Es bleibt, die grundsätzliche Eignung dieser Person in Abstimmung mit dem Elternteil fest zu stellen und parallel ist die Beibringung eines erweiterten Führungszeugnis analog § 72a SGB VIII eine weitere Grundvoraussetzung für eine Leistung des Jugendamtes. Diese rechtliche Beurteilung wird vom bayrischen Sozialministerium geteilt.

Verfahren:

Auftraggeber ist der Elternteil. Sofern die Eltern(-teile) die Bezahlung ihrer individuellen Betreuungslösung nicht ohne Einbeziehung des Jugendamtes bezahlen, werden die Kosten durch das Jugendamt übernommen und direkt an die Betreuungsperson gezahlt. In diesem Fall hat der Auftrag gebende Elternteil einen ihm nach § 90 Abs. 3 SGB VIII zumutbaren Kostenbeitrag zu leisten.

Stundensatz:

Die Höhe des Stundensatzes ist von dem Einzelfall und dem Schwierigkeitsgrad und den besonderen Umständen abhängig zu machen. Der Mindeststundensatz beträgt 3,00 €, die maximale Höhe soll 8,00 € in der Stunde nicht übersteigen. Hier muss davon ausgegangen werden, dass es in aller Regel um die Betreuung eines einzelnen Kindes geht, nicht so wie bei einem nach BayKiBiG geregelten Tagespflegeverhältnis, wo meist 3 bis 5 Kinder gleichzeitig betreut werden. Weiter kommt erschwerend die Betreuung und Versorgung zu ungünstigen Zeiten hinzu.

Das Stadtjugendamt hat zu der Höhe der Vergütung bei anderen Jugendämtern recherchiert und dabei festgestellt, dass es kein einheitliches Vorgehen und Ausgestaltung gibt. In der Bezahlung hat sich eine Verdoppelung der regulären Stundensätze herauskristallisiert.

Kostenbeitrag der Eltern(-teile):

Bei der Zumutbarkeitsprüfung wird als Kostenbeitrag zur individuellen Betreuungslösung der Stundensatz, der von der Stadt Erlangen an die Betreuungsperson bezahlt wird, zu Grunde gelegt.

Die Kosten werden über den Sonderfond, der in der Haushaltssitzung des Stadtrates am 07.02.2013 beschlossen wurde, gebucht.

Überprüfungen/ Fortschreibungen

Das Stadtjugendamt betritt mit Unterstützungsleistungen in diesem Feld Neuland und kann somit nicht auf die bisherigen Erfahrungen in der Umsetzung zurückgreifen. Eine Erhebung bei anderen Jugendämtern ergab, dass kein Jugendamt bisher eine Rahmenrichtlinie erarbeitet hat, sondern die wenigen Fälle als Einzelfall entschieden hat. Das Stadtjugendamt wird das Konzept regelmäßig auf seine Alltagstauglichkeit überprüfen und in dem Sinn der Ziele ggf. fortschreiben bzw. ergänzen.